

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Inkasso

(Stand: Juli 2008)

1. Allgemein

DELTA FORDERUNGSSERVICE OHG, nachstehend DELTA genannt, ist als Inkassodienstleister durch die Zulassungs- und Registrierungsbehörde OLG Frankfurt/Main, eingetragen im Rechtsdienstleistungsregister AZ 3712/1 –1/3 – 1949/08, zugelassen.

Alle Leistungen und Angebote von DELTA erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB, soweit einzelvertraglich nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Andere Geschäftsbedingungen werden vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung nur insoweit anerkannt, als sie mit diesen AGB Inkasso übereinstimmen.

2. Vertragsgegenstand

DELTA übernimmt Inkassoaufträge zum Einzug voraussichtlich unbestrittener, nicht ausgeklagter Forderungen im In- und Ausland sowie Überwachungsaufträge für bereits titulierte Forderungen gegen Schuldner innerhalb Deutschlands.

3. Auftragsbearbeitung

Bei Auftragserteilung muss sich der Schuldner im Verzug befinden. DELTA behält sich die Ablehnung und Einstellung von Aufträgen vor. Bei der Bearbeitung kann DELTA nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorgehen. DELTA ist berechtigt, mit den Schuldnern Ratenzahlungen und Stundungen zu vereinbaren sowie Zahlungen entgegenzunehmen. Vergleiche oder Nachlässe auf die Hauptforderung bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

4. Vertragsanwalt

DELTA ist zur Einschaltung Dritter zwecks Auftrags erledigung berechtigt.

Sind die Aktivitäten im außergerichtlichen Verfahren erschöpft, so ist DELTA bevollmächtigt, einen Vertragsanwalt mit der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Handlungen, einschließlich des Geldempfanges, zu beauftragen.

Der Vertragsanwalt ist bei durchzuführenden streitigen Verfahren berechtigt, vom Auftraggeber einen Vorschuss auf voraussichtlich entstehende Anwaltsgebühren, Auslagen und Gerichtskosten zu verlangen. Rechtsanwaltsgebühren bei durchgeführten streitigen Verfahren werden gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) berechnet und sind vom Auftraggeber zu entrichten; die Kostenabrechnung erfolgt dann direkt zwischen Vertragsanwalt und Auftraggeber.

5. Überwachungsauftrag

Kann eine Forderung nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht beigetrieben werden, wird der entsprechende Schuldtitel nach Prüfung der Realisierungsmöglichkeit durch DELTA in das Überwachungsverfahren übernommen. Die u.g. einmalige Erfassungsgebühr wird hier nicht erhoben.

Wenn der Auftraggeber einen nicht in der Bearbeitung von DELTA bzw. deren Vertragsanwalt erwirkten Schuldtitel als Überwachungsauftrag übergibt, wird eine einmalige Erfassungsgebühr in vereinbarter Höhe berechnet. Der Auftraggeber überlässt DELTA hierzu den Originaltitel mit Zustellungsunterlagen sowie vorhandenen Vollstreckungsunterlagen.

6. Information und Zusammenarbeit

Der Auftraggeber stellt DELTA auf Anforderung alle zur Bearbeitung notwendigen und zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Auftraggeber verpflichtet sich, nicht mehr eigenmächtig mit dem Schuldner zu verhandeln oder gerichtlich gegen ihn vorzugehen.

DELTA ist vom Auftraggeber unverzüglich über Zahlungen zu benachrichtigen, die direkt bei ihm eingehen oder über von ihm erteilte Gutschriften unter Angabe von Zeitpunkt und Höhe. Gleiches gilt hinsichtlich sonstiger den Inkassoauftrag betreffenden relevanten Tatsachen. Zahlungen an den Auftraggeber, Gutschriften und Warenrücknahmen gelten als Erfolgsfälle; sie sind Zahlungseingängen gleichgestellt.

7. Inkassovergütung

Für die Mandatsbearbeitung erhält DELTA eine Bearbeitungsvergütung gemäß jeweils bei Auftragserteilung aktuell gültiger Vergütungstabelle zzgl. Auslagenpauschale. Diese Kosten werden dem Schuldner gegenüber im Namen des Auftraggebers als Verzugschaden (§ 286 BGB) geltend gemacht und bis zum Ende der Bearbeitung gestundet.

Im Nichterfolgsfall verpflichtet sich der Auftraggeber, den Anspruch auf Erstattung der gestundeten Bearbeitungsvergütung und Auslagenpauschale gegen den Schuldner in der verbleibenden Höhe an DELTA abzutreten. Von DELTA und deren Vertragsanwälten vorverauslagte Barauslagen werden vom Auftraggeber ersetzt; im Überwachungsverfahren trägt DELTA das Kostenrisiko.

8. Provision

Bei erfolgreichem Forderungseinzug erhält DELTA vom eingezogenen Betrag eine Erfolgsprovision in vereinbarter Höhe. Die Erfolgsprovision kann dem Schuldner gegenüber nicht als Verzugschaden geltend gemacht werden.

9. Verrechnung

Zahlungen werden gemäß §§ 366, 367 BGB zunächst auf die entstandenen Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung verrechnet.

10. Auslandsinkasso

Für die Einziehung von Forderungen im Ausland gelten besondere Konditionen. Hierfür ist ein Angebot bei DELTA einzuholen.

11. Kündigung

Von der Vertragskündigung bleibt die Weiterbearbeitung der noch in Bearbeitung befindlichen Mandate unberührt.

Wünscht der Auftraggeber die vorzeitige Einstellung eines Auftrags, ist DELTA berechtigt, die vorverauslagten Barauslagen und die Bearbeitungsvergütung zzgl. Auslagenpauschale gemäß Vergütungstabelle dem Auftraggeber zu belasten. Der Vertragsanwalt rechnet in solchen Fällen gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) gegenüber dem Auftraggeber ab.

12. Beiträge

Es werden keine Mitglieds- oder Jahresbeiträge erhoben.

13. Abrechnung

DELTA rechnet monatlich mit dem Auftraggeber ab.

14. Mehrwertsteuer

Alle Preise und Kosten verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Abrechnungszeitpunkt gültigen Mehrwertsteuer.

15. Haftung und Verjährung

Die Tätigkeit von DELTA hemmt oder unterbricht nicht die Verjährung. Bei Übernahme und Durchführung der Aufträge haftet DELTA nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Eine Haftung für eine Verjährung der Forderung ist ausgeschlossen, es sei denn, DELTA ist ausdrücklich mit der Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung beauftragt worden. Alle Ansprüche gegen DELTA verjähren gemäß §§ 195, 199 BGB nach 3 Jahren mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

16. Datenschutz

DELTA wird die im Rahmen der treuhänderischen Forderungsverwaltung EDV-mäßig verarbeiteten und gespeicherten Daten, insbesondere im buchhalterischen Bereich, nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Datensicherung verwahren. DELTA versichert, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes strikt beachtet werden.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 61169 Friedberg. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des ausländischen Rechts und des internationalen Kaufrechts.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

